

Petition

Datum

18.09.2007

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Petitionen
Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

Persönliche Daten

Die mit einem * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

Anrede*

Herr

Frau

Name*

Görgülü

Vorname*

Celestina

Anschrift

Postleitzahl/Ort*

Straße/Hausnummer*

Telefon/Fax/E-Mail

Nur wenn Sie als Vertreter einer anderen Person eine Petition einreichen, geben Sie bitte nachfolgend auch deren persönliche Daten an. Bitte füllen Sie dann mindestens die mit einem * gekennzeichneten Felder aus. Aus Rechtsgründen ist erforderlich, dass die von Ihnen vertretene Person ihr Einverständnis zur Behandlung der Petition im Petitionsausschuss und Weitergabe ihrer Daten an die Landesregierung und andere zuständige Behörden erteilt. Lassen Sie bitte deshalb die von Ihnen vertretene Person dieses Formular unterschreiben und fügen Sie es Ihrer Petition bei.

Ich gebe die Petition als Vertreter für folgende Person ab:

Anrede*

Herr

Frau

Name*

Görgülü

Vorname*

Kazim

Anschrift

Postleitzahl/Ort*

Straße/Hausnummer*

Telefon/Fax/E-Mail

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass die mich betreffende Petition im Petitionsausschuss behandelt und meine Daten an die Landesregierung und andere zuständige Behörden zur Bearbeitung der Petition weitergeleitet werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Krostitz, 18.09.07



Wortlaut der Petition

Es wird ausdrücklich betont, dass die Petition keine Überprüfung oder Aufhebung ergangener Beschlüsse des OLG Naumburg oder eine Einmischung in laufende Gerichtsverfahren oder die Aufhebung bestehender Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte fordert.

Die Petition richtet sich gegen Handlungen oder Unterlassungen der Exekutive des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere des Landesverwaltungsamtes, des Landkreises und des Jugendamtes Wittenberg. Aus unserer Sicht stellen diese Behörden ein seit acht Jahren anhaltendes Fehlverhalten dar, deren Handlungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und mehrfach auch durch das Bundesverfassungsgericht gerügt und verurteilt wurden.

Ich bitte um das Einsetzen einer überparteiischen Untersuchungskommission, mit der Zielstellung, festzustellen, warum die Exekutive in Sachsen-Anhalt ihre Bindung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Grundgesetz **nicht** befolgt.

Ich bitte um Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung des verfassungswidrigen Verhaltens der Exekutive und ihrer Behörden.

Insbesondere soll erreicht werden:

- Das die Exekutive des Landes Sachsen-Anhalt, die festgestellte Menschenrechtsverletzung des EMGR vom 26.02.2004 (Anlage 1) an Kazim Görgülü beseitigt.
- Das die Exekutive des Landes Sachsen-Anhalt, die vom EMGR angemahnte Pflicht Deutschlands erfüllt, alles zu tun, was ein Familienleben von Christofer Fischer mit seinem Vater Kazim Görgülü und eine Familienzusammenführung in angemessener Zeit ermöglicht. Alles zu unterlassen, was ein Familienleben verhindert oder unmöglich macht.
- Herrn Görgülü offiziell als Opfer von anhaltender Menschenrechtsverletzung anzuerkennen und festzustellen, dass mit der Verletzung von Art. 8 EMKR, Recht auf Familienleben, auch die Rechte des Sohnes von Herrn Görgülü, Christofer (Görgülü) verletzt sind.
- Den Kindesvater Kazim Görgülü als Opfer von Menschenrechtsverletzung, in diesem besonderen Ausnahmefall von der Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung seines Sohnes bei den Pflegeeltern, zu befreien.
- Das der Kindesvater Kazim Görgülü und sein Sohn Christofer Fischer, jegliche erdenkliche Hilfe bekommen, damit in schnellst möglicher Zeit ein Familienleben möglich wird.
- Den Vormund, Frau Gabriele Strohmeyer, Mitarbeiterin des Landesverwaltungsamtes persönlich anzuhören um eine Beeinflussung durch ihre Dienstvorgesetzten und der Kommunalaufsicht und den Präsidenten des LVA auszuschließen.

Weiterhin beantrage ich zu prüfen, ob folgende Handlungen/ Unterlassungen der Kommunalaufsicht von Sachsen-Anhalt, willkürlich und rechtswidrig sind:

- Ist die „Verortung“ eines Kindes in einer Pflegefamilie ohne Pflegevertrag und ohne Hilfeplan gesetzeskonform. Sind die Unterbringung von Christofer Görgülü bei den Pflegeeltern und die Zahlung von Pflegegeld, ohne existierenden Pflegevertrag auf Grund der anhaltenden Verweigerung einer Unterschrift durch die Pflegeeltern, rechtskonform.

- Stellt die Rücknahme vom 27.08.2007 der vom Vormund am 17.08.2007 getroffenen Umgangserweiterung mit dem Ziel einer Familienzusammenführung eine gesetzwidrige Einmischung der Dienstherren in die Unabhängigkeit des Vormundes da.
- Ist das Rücknahmeschreiben vom 27.08.2007 mit der Aufhebung der Umgangsregelung eine Amtsanmaßung bzw. Urkundenfälschung, weil der Vormund Frau Strohmeier das Schreiben nicht erstellte und nicht unterschrieb, da sie krank war.
- Ist eine Reglementierung des Amtsvormundes, Frau Strohmeier in ihrer Funktion als Vormund durch die Kommunalaufsicht zulässig. Stellt die Unterbindung des uneingeschränkten Zuganges des Vormundes zu seinem Mündel und das Untersagen Christofer in der Schule, ohne Anwesenheit der Pflegeeltern zu sprechen, eine Reglementierung und einen rechtswidrigen Eingriff seitens der Kommunalaufsicht bzw. des Dienstherren dar.

Ich beantrage weiterhin zu Prüfen:

- Ob und welche persönlichen Verhandlungen zwischen Mitarbeitern der Exekutive und den Pflegeeltern bestehen.

Zum Verständnis und zur Begründung dieser Petition, habe ich den bisherigen Sachverhalt der letzten 8 Jahre in der Anlage 2 dargestellt. Der Petition füge ich weiterhin die Beschlüsse des BVerfG (Anlage 3 bis 7) und die Umgangsregelung des Vormundes vom 17.08.07 sowie deren Aufhebung vom 27.08.07 (Anlage 8 und 9) bei.

Für Kazim Görgülü ist nicht nachvollziehbar, wieso der Vormund Frau Strohmeier wenige Tage nach der Umgangsregelung vom 24.08.07 bis 31.08.07 erkrankte und unter ihrem Namen in der Ichform die mit dem Kindesvater abgestimmte Umgangsregelung am 27.08.07 zurückgenommen wurde. Das Schreiben wurde nicht von Frau Strohmeier unterschrieben. Aus der Faxkennung ist ersichtlich, dass die Rücknahme der Umgangsregelung vom 27.08.2007 am 29.08.2007 über das Fax des Beauftragten der Kommunalaufsicht, Herrn Gramatke an den Kindesvater gesendet wurde.

Da die Kommunalaufsicht dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes Herrn Leimbach untersteht, geht Kazim Görgülü davon aus, dass der Präsident selber die Anweisung zur Aufhebung der Umgangsregelung erteilt hat. Dies wäre ein rechtswidriger Eingriff in die Verantwortung des Vormundes Frau Strohmeier und wird als willkürlicher, diskriminierender ausländerfeindlicher Eingriff gesehen. Selbst wenn dies eine andere Person getan hätte, stellt dies einen rechtswidrigen Akt dar. Es besteht somit der dringende Verdacht, dass mit dem Schreiben vom 27.08.2007 der Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt wurde.

Eine Bevormundung und Reglementierung des Vormundes stellt eine Kompetenzüberschreitung durch die Kommunalaufsicht und des Präsidenten des LVA dar. Die Umsetzung der geltenden Umgangsregelung lässt dem Vormund ausdrückliche Handlungsfreiheit unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.

„Die Tätigkeit des Vormundes ist höchstpersönlich und nicht übertragbar“ (Wiesner, SGB VIII 2000, § 55, Rdnr. 73 mit Hinweis auf KGJ 46,63).

Münder weist darauf hin, dass der Mitarbeiter des Jugendamtes, dem die Ausübung der Aufgaben des Vormundes übertragen ist, zwar im Jugendamt hierarchisch integriert bleibt. „Die Stellung als gesetzlicher Vertreter des Kindes bewirkt jedoch Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind, nämlich die begrenzte Dienstaufsicht bzw. eingeschränktes Weisungsrecht“ (a. a. O. Rdnr. 9, mit Hinweis auf Oberloskamp). Bei Eingriffen der Vorgesetzten des Amtsvormundes in der Dienststelle können sich schwere Verstöße gegen den Grundsatz der selbständigen, nicht fremdbestimmten/ nicht fremdbeeinflussten Amtsführung des der

Vormundschaft ergeben. „Das Ziel einer konsequent am Kindeswohl orientierten Betreuung und der Grundsatz einer selbständigen, nicht fremdbestimmten/ fremdbeeinflussten Amtsführung der Vormundschaft verlangen einer freien Handlungsspielraum. Eine strikte Weisungsgebundenheit... im Einzelfall würde den persönlichen Kontakt zum Kind stören, einer anonymen Amtsführung Vorschub leisten und notwendige langfristige und stetige Beziehung und den Kontakt zum Mündel beeinträchtigen.“

Ich bitte den Petitionsausschuss diese Petition vorrangig und als dringend zu bearbeiten, da seit dem Beschluss des EMGR vom 26.02.2004 bereits das halbe Leben von Christofer Fischer, geb. am 25.08.1999, Sohn von Kazim Görgülü, verstrichen ist. Christofer war 2004 vier Jahre alt. Heute ist er 8 Jahre alt.

Ich habe den Eindruck, dass durch derartig anhaltende Verhaltensweisen der Exekutive des Bundeslandes Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Frage der Rechtstaatlichkeit, die Bundesrepublik Deutschland national und international erheblichen Schaden genommen hat und weiterhin nimmt.

Kazim Görgülü und seine Familie fühlen sich diskriminiert und ausländerfeindlichen Handlungen mit rassistischen Hintergrund ausgesetzt. Anders lassen sich die Geschehnisse im „Fall Görgülü“ von einem normal denkenden Menschen nicht mehr erklären.

Eine Abschrift dieser Petition leite ich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg/Frankreich zu.

Ort, Datum, Unterschrift

Krostitz, 18.09.07



Ihre Unterschrift unter der Petition ist aus Rechtsgründen wichtig. Senden Sie die unterschriebene Petition bitte per Post oder Telefax (Fax: 0391/5601243) an die oben genannte Adresse.